Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **27 (1954)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

27. Jahrgang, Nr. 6
Juni 1954

Der Fourier

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Verpflegung durch Lieferanten

Von Major W. Haab, Zürich

Nach den Bestimmungen des Verwaltungsreglementes haben die Truppen in Fällen, in denen die Lieferungen weder durch Vertragslieferanten noch durch die Militärverwaltung oder durch die Verpflegungstruppen oder Gemeinden erfolgen, auf dem Wege des Konkurrenzverfahrens Brot, Fleisch, Käse, Heu und Stroh freihändig oder durch Liefervertrag selbst zu kaufen. Hierbei gelten die in den «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» aufgestellten Grundsätze. Für Lieferungen in der WK-Unterkunft werden in der Regel auf offiziellem Formular Lieferungsverträge abgeschlossen, wobei die erwähnten «Vorschriften über die Verpflegung durch Lieferanten» einen integrierenden Bestandteil der Verträge bilden.

Unsere Zeit ist sehr vorschriftenfreudig. Die dieser Feststellung anhaftende Kritik darf indessen nicht auf unseren Dienst angewendet werden, für den klare Vorschriften eine Notwendigkeit sind. Für den verantwortungsbewusst Handelnden werden sie nie ein Hindernis bilden, das anzuordnen, was die Lage erfordert. Im Gegenteil, insbesondere im Friedensdienst können Fälle eintreten, in denen die für den Verpflegungsdienst Verantwortlichen das Bestehen eindeutiger Bestimmungen begrüßen, wie dies die nachstehend aufgeführten, aus der WK-Praxis stammenden Beispiele betreffend Brot- und Milchlieferungen darlegen.

Selbstverständlich haben Vorschriften nur dann ihren vollen Nutzen, wenn deren Einhaltung überwacht wird. Das gilt hier besonders, wo es sich um Selbstsorgeartikel handelt, die von zivilen Stellen geliefert werden. Nach unseren einschlägigen Reglementen hat der Fourier die Lebensmittel zu übernehmen, zu kontrollieren und zu verwalten. Es ist nicht angängig, wenn der Fourier zum Beispiel die Uebernahme der Warenlieferungen an den Küchenchef delegiert. Einen solchen Auftrag kann er erteilen für den Fall, daß er mit der Einheit zum Felddienst ausgerückt ist; lediglich die Vielfalt des Papierkrieges berechtigt ihn nicht, sich von dieser Arbeit zu dispensieren. Der seine Einheit umsorgende Fourier hält diesen Grundsatz für selbstverständlich.